



Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt
Postfach 100851, 35338 Gießen

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Mit Zustellungsurkunde

Buderus Edelstahl GmbH
vertreten durch den
Geschäftsführer
Herrn Zeljko Vuksanovic
Dillfeld 40
35576 Wetzlar

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
1060-42.2-100-k-0800-00028#2024-00002

Bearbeiter/in:
Durchwahl:

Datum: 25. Februar 2026

Plangenehmigung

I.

Auf Antrag vom 29.04.2025 wird der **Betreiberwechsel** für die

Deponie Eulingsberg

von der Buderus Edelstahl GmbH (AG Wetzlar, HRB 8707 – „Buderus alt“) auf die

Buderus Edelstahl GmbH (AG Wetzlar, HRB 9351 – „Buderus neu“)

vertreten durch den Geschäftsführer

Herrn Zeljko Vuksanovic

Dillfeld 40

35576 Wetzlar

rückwirkend zum 01.02.2025

nach § 35 Abs. 3 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) genehmigt.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Diese Genehmigung ergeht nach der Maßgabe der unter Abschnitt II dieses Bescheids aufgeführten Beschreibungen und unter den in Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Dazu ergeht ein separater Kostenbescheid.

II. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Antragsunterlagen vom 29.04.2025, ergänzt am 05.12.2025 und am 08.12.2025 zu Grunde:

Lfd. Nr.	Inhalt	Seiten
1	Anschreiben vom 29.04.2025, eingegangen am 20.05.2025 mit angefügtem Antragsschreiben vom 29.04.2025	5
2	Anlage 1: Handelsregistrauszug AG Wetzlar, HRB 9351 („Buderus neu“), abgerufen am 09.04.2025	2
3	Anlage 2: Auszug Transaktionsdokumentation vom 22.10.2024	128
4	Anlage 3: Auszug Transaktionsdokumentation vom 22.10.2024 – deutsche Übersetzung	89
5	Anlage 4: Organigramm vom 13.05.2024 der Buderus Edelstahl GmbH (AG Wetzlar, HRB 8707 – „Buderus alt“)	1
6	Anlage 5: Organigramm vom 24.03.2025 der Buderus Edelstahl GmbH (AG Wetzlar, HRB 9351 – „Buderus neu“)	1
7	Anlage 6: Auszug aus dem Gewerbezentralregister vom 19.05.2025 für die Buderus Edelstahl GmbH (AG Wetzlar, HRB 9351 – „Buderus neu“)	1
8	Anlage 7: Qualifikationsnachweise für Herrn Deponiewart Toni Härter: Führungszeugnis vom 16.01.2025 Auszug aus dem Gewerbezentralregister vom 16.01.2025 Anerkannter Fachkundelehrgang nach § 4 DepV vom 13.09.2024	3
9	Anlage 8: Sicherheitsleistung als Bankbürgschaft der Volksbank Mittelhessen vom 05.12.2025	2
10	Anlage 9: Zuverlässigkeitsnachweis für Herrn Geschäftsführer Zeljko Vuksanovic: Führungszeugnis vom 23.12.2024 Auszug aus dem Gewerbezentralregister vom 19.05.2025	2

III. Nebenbestimmungen gemäß § 36 Abs. 4 KrWG

1. Allgemeines

1.1

Die Regelungen der bestehenden Bescheide gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch Regelungen dieser Entscheidung verdrängt werden.

IV. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i.V.m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen als Zulassungsbehörde folgt aus §§ 18 Nrn. 2, 19 Abs. 1 S. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 21 Abs. 1 Nr. 1 HAKrWG i.V.m. § 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen (RegBezG).

2. Genehmigungshistorie, soweit sie für diese Entscheidung relevant ist

Die Errichtung und der Betrieb der Deponie Eulingsberg wurde erstmals mit Beschluss vom 21.07.1989, Az. 39-79n 10.07 Buders Wetzlar, planfestgestellt. Die Deponie wird aktuell im Wesentlichen auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.07.2016, Gz. RPGI-42.2-100g0800/4-2014/10 betrieben.

Zum 09.12.2022 erfolgte die Geschäftsbetriebsübertragung von der Buderus Edelstahl GmbH (AG Wetzlar, HRB 5159) auf die Buderus Edelstahl GmbH (AG Wetzlar, HRB 8707 – „Buderus alt“). Dieser Betreiberwechsel wurde mit Entscheidung vom 23.07.2024, Gz. RPGI-42.2-100g0800/4-2017/32 genehmigungsfrei gestellt (§ 35 Abs. 4 KrWG).

3. Verfahrensablauf, Antragsgegenstand

Am 14.05.2025, eingegangen am 19.05.2025 haben Sie einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 KrWG für die Deponie Eulingsberg gestellt.

Antragsgegenstand ist der öffentlich-rechtliche Betreiberwechsel von der Buderus Edelstahl GmbH (AG Wetzlar, HRB 8707 – „Buderus alt“) auf die Buderus Edelstahl GmbH (AG Wetzlar, HRB 9351 – „Buderus neu“) rückwirkend zum 01.02.2025.

Dem vorangegangen war eine Veräußerung der Buderus Edelstahl GmbH (AG Wetzlar, HRB 8707 – „Buderus alt“) durch die voestalpine High Performance Metals GmbH an die Mutares SE & Co KGaA: Im Rahmen eines Asset-Deals wurden sämtliche betriebsnotwendigen Unternehmensgegenstände der Buderus Edelstahl GmbH (AG Wetzlar, HRB 8707) an die an die Mutares SE & Co KGaA veräußert. Dies umfasst auch die Organisationseinheiten „Deponie Eulingsberg“ und „Stahlwerk“ mitsamt den dazugehörigen Grundstücken.

Die Mutares SE & Co KGaA hat zur Fortführung des Betriebs als neue Betreibergesellschaft zunächst die PA Acquisition GmbH (AG München, HRB 294372) gegründet, die später wieder zur Buderus Edelstahl GmbH (AG Wetzlar, HRB 9351 – „Buderus neu“) umfirmierte.

Das gesellschaftsrechtliche Closing erfolgte am 01.02.2025. Mit dem zivilrechtlichen Abschluss der Veräußerung waren keine Änderungen bei dem tatsächlichen Deponiebetrieb verbunden. Abgesehen vom bisherigen Geschäftsführer – Herrn Markus Krepshik – und dem bisherigen Deponiewart – Herrn Ralf Sarbach – wechselten auch alle für den Deponiebetrieb Verantwortlichen zur Buderus Edelstahl GmbH (AG Wetzlar, HRB 9351 – „Buderus neu“). Die vakante Funktion des Geschäftsführers übernahm neu Herr Zeljko Vuksanovic und die des Deponiewarts neu Herr Toni Härter.

Der öffentlich-rechtliche Nachvollzug der Veräußerung – der eigentliche Betreiberwechsel – gestaltete sich, insbesondere wegen der Verhandlungen über die zu erbringende Sicherheitsleistung – ausgesprochen langwierig: Das zu diesem Zwecke seit dem 20.05.2025 anhängige Plangenehmigungsverfahren konnte insbesondere wegen der fehlenden Sicherheitsleistung nicht beschieden werden.

Im August 2025 teilte die Mutares SE & Co KGaA mit, den Deponiebetrieb von der Buderus Edelstahl GmbH (AG Wetzlar, HRB 9351 – „Buderus neu“) abspalten zu wollen. Wenige Wochen später wurde bekannt, dass die Buderus Edelstahl GmbH (AG Wetzlar, HRB 9351 – „Buderus neu“) gänzlich zerschlagen wird.

Ein notarieller Kaufvertrag zur Übertragung des Eigentums an der Deponie wurde am 17.10.2025 mit der Deponiebetriebsgesellschaft Eulingsberg GmbH geschlossen.

Der notarielle Vertrag stand unter der Bedingung, dass zwischen der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde – dem Regierungspräsidium Gießen, dem Erwerber der Deponie – der Deponiebetriebsgesellschaft Eulingsberg GmbH und dem Veräußerer der Deponie – der Buderus Edelstahl GmbH (AG Wetzlar, HRB 9351 – „Buderus neu“) ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen wird, der nicht nur Regelungen über die zu erbringende Sicherheitsleistung enthält und damit Auswirkung auf die Entscheidungsreife des anhängigen Plangenehmigungsverfahrens hat. Er enthielt außerdem – unter anderem – Regelungen über einen automatischen Betreiberwechsel auf die Deponiebetriebsgesellschaft Eulingsberg GmbH nach Abschluss des anhängigen Plangenehmigungsverfahrens, sowie die Verpflichtung der Deponiebetriebsgesellschaft Eu-

lingsberg GmbH bis zum 30.06.2026 ein Planfeststellungsantrag bei der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde einzureichen.

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag – auf den im Übrigen verwiesen wird – wurde mit der Unterschrift des letzten Vertragspartners am 24.11.2025 wirksam.

Die Sicherheitsleistung wurde am 05.12.2025 durch die Deponiebetriebsgesellschaft Eulingsberg GmbH hinterlegt.

Am 02.02.2026 wurden Sie zu dem Bescheidentwurf angehört. Die mit Ihrer Stellungnahme vom 10.02.2026 vorgetragenen Einwürfe konnten im weiteren Austausch einvernehmlich gelöst werden. Dies ergibt sich aus dem zweiten Anhörungsschreiben vom 18.02.2026 und Ihrer daraufhin ergangenen Stellungnahme vom 19.02.2026.

3.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UVPG stellt die Behörde die Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentcheidung dient, fest.

Die hier beantragte wesentliche Änderung der Deponie Eulingsberg ist ein Vorhaben i.S.v. § 2 Abs. 4 Nr. 2a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das Vorhaben ist der Nr. 12.2.1 Spalte 1 (X) Anlage 1 UVPG zuzuordnen. Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens war somit eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchzuführen. Die überschlägige UVP-Vorprüfung orientiert sich an der Anlage 3 UVPG.

Im Einzelnen kommt die Prüfung zu folgendem Ergebnis:

Mit dem Betreiberwechsel sind keine Änderungen bei dem tatsächlichen Deponiebetrieb verbunden. Insofern kann der Betreiberwechsel zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG führen. Damit war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das Ergebnis der Prüfung wurde am 22.12.2025 im Staatsanzeiger des Landes Hessen (StAnz. 52/2025, S. 1555) und auf der Homepage meiner Behörde nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

3.2 Verfahrensart

Nach herrschender Meinung ist die abfallrechtliche Planfeststellung einer Deponie wegen ihrer zahlreichen personalen Elemente (jedenfalls auch) eine Personalkonzession (vgl. *Beckmann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 35 Rn. 40) und bedarf bei einem Betreiberwechsel grundsätzlich eine Planfeststellung oder Plangenehmigung (vgl. *Beckmann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 35 Rn. 44 m.w.N.). Soll es nach dem Erlass einer deponierechtlichen Zulassung zu einer Änderung des Zulassungsinhabers (juristische Person) und der verantwortlichen natürlichen Personen kommen, kann es

sich – abhängig von vom Inhalt der Deponiezulassung – um eine Änderung des Betriebs der Deponie handeln (*Gruber, AbfallR 2011, S. 173 (177)*).

Das beantragte Vorhaben stellt in diesem Sinne eine wesentliche Änderung der Betriebs der Deponie Eulingsberg dar. Somit war für die Festlegung der Verfahrensart zu prüfen, ob das Vorhaben unter § 35 Abs. 2 KrWG (Planfeststellungsverfahren) oder § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG (Plangenehmigungsverfahren) fällt.

Sie haben beantragt, das Vorhaben in einem Plangenehmigungsverfahren nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 KrWG zuzulassen.

Ihrem Antrag stimme ich auf Basis folgender Überlegungen zu:

- Mit der Änderung des Deponiebetriebs sind keine Änderungen bei dem tatsächlichen Deponiebetrieb verbunden. Zulassungsfragen i.S.v. § 36 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 KrWG sind nicht zu prüfen. Die Prüfung beschränkt sich auf die Vorgaben des § 36 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KrWG.
Folglich sind keine neuen oder zusätzlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 15 Abs. 2 KrWG und § 2 Abs. 1 UVPG zu besorgen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung – die grundsätzlich ein Planfeststellungsverfahren auslöst – war deshalb im Verfahren ebenfalls nicht durchzuführen (s.o. unter Ziffer 3.1 dieses Bescheids).
- Auch die Voraussetzungen des § 74 Abs. 6 Satz 1 VwVfG liegen für Ihr Vorhaben vor:
 - Rechte anderer werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
 - Andere Fachbehörden sind von diesem Vorhaben nicht betroffen, insofern musste ich kein Benehmen mit ihnen herstellen.
 - Im Rahmen des Verfahrens sind keine weiteren öffentlich-rechtlichen Zulassungen zu konzentrieren, die ein förmliches Zulassungsverfahren fordern.

4. Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

Mit dem Betreiberwechsel zum 01.02.2025 wechselten auch alle für den Betrieb der Deponie Verantwortlichen zu der neuen Betreibergesellschaft Buderus Edelstahl GmbH (AG Wetzlar, HRB 9351 – „Buderus neu“), außer dem bisherigen Geschäftsführer Herrn Markus Krepshik und dem bisherigen Deponiewart Herrn Ralf Sarbach. Die Funktion des Geschäftsführers übernahm Herr Zeljko Vuksanovic und die des Deponiewarts Herr Toni Härter

Mit dem Betreiberwechsel sind keine Änderungen bei dem tatsächlichen Deponiebetrieb verbunden.

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens hatte ich daher festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KrWG weiterhin vorliegen oder ob ich sie durch Nebenbestimmungen gemäß § 36 Abs. 4 KrWG gewährleisten kann.

Grundsätzlich gilt, dass das Grunderfordernis jeder Fachplanung, auch der Deponieplanung, die von der Rechtsprechung entwickelte Planrechtfertigung ist. Diese ist der planerischen Abwägung vorgelagert. Das Erfordernis der Planrechtfertigung ist erfüllt, wenn für die Deponie gemessen an den Zielen in § 1 KrWG ein Bedarf besteht. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit einer Deponierung der Fall, sondern schon dann, wenn die Deponie vernünftigerweise geboten ist. Ein Planfeststellungsbeschluss für eine Deponie darf ferner nur dann erlassen werden, wenn dem Vorhaben keine zwingenden Verfahrensvorschriften entgegenstehen. Dies sind Rechtsvorschriften, die im Rahmen der nachfolgenden Abwägungsentscheidung nicht überwindbar sind.

Man sagt daher auch, die Entscheidung über die Zulassung einer Deponie ist eine planerische Abwägungsentscheidung.

Somit gilt grundsätzlich – anders als bei gebundenen Entscheidungen wie z.B. Zulassungen nach §§ 4, 16 BImSchG – dass der Antragsteller keinen Anspruch auf Planfeststellung hat, wenn die öffentlich-rechtlichen Vorgaben von dem Vorhaben erfüllt werden. Der Antragsteller hat vielmehr nur einen Anspruch auf eine abwägungsfehlerfreie Entscheidung. Wesentlicher Teil der Abwägung im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren ist die Prüfung von Alternativen (vgl. *Würtenberger* in Schmehl/Klement, GK-KrWG, 2. Auflage 2019, § 35 KrWG, Rn. 30). Dasselbe gilt für die Plangenehmigung.

Bezogen auf Ihr Vorhaben bedeutet dies:

4.1 Planrechtfertigung

Vorliegend handelt es sich um die wesentliche Änderung einer bereits genehmigten Abfalldeponie. Mit dem Betreiberwechsel sind keine Änderungen bei dem tatsächlichen Deponiebetrieb verbunden. Es erfolgen Änderungen bei dem betriebsverantwortlichen Personal.

Soweit in diesem Zusammenhang die Planrechtfertigung zu prüfen ist, ist diese jedenfalls gegeben.

4.2 Einhaltung zwingender Planungsschranken

Die zwingenden Planungsschranken für die Zulassung dieses Betreiberwechsels ergeben sich aus § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KrWG.

Gemäß § 36 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KrWG darf eine Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG nur erteilt, wenn

- keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben und
- die Personen im Sinne der Nummer 2 und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügen.

Im Einzelnen dazu:

4.2.1 Natürliche verantwortliche Personen für den Deponiebetrieb

Die Deponiezulassung enthält in der Nebenbestimmung III.1.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.07.2016, Gz. RPGI-42.2-100g0800/4-2014/10 Regelungen über einen Wechsel der natürlichen Personen, die für den Betrieb der Deponie verantwortlich sind:

„Der Betreiber der Anlage hat innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses einen verantwortlichen Betriebsbeauftragten nach § 59 KrWG und dessen Vertreter zu bestellen und mit Namen und genauen Adressen, Telefonnummern und Faxanschluss dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Dezernat 42.2, zu benennen. Als Betriebsbeauftragter und Vertreter dürfen nur zuverlässige und fachkundige (qualifizierte) Personen bestellt werden. Die erforderliche Fach- und Sachkunde ist schriftlich nachzuweisen.“

In Organigrammen haben Sie die Hierarchien, Positionen, Abteilungen, Aufgaben und Führungsverantwortlichkeiten für die Deponie Eulingsberg in der Buderus Edelstahl GmbH (AG Wetzlar, HRB 8707 – „Buderus alt“) und in der Buderus Edelstahl GmbH (AG Wetzlar, HRB 9351 – Buderus „neu“) dargestellt.

Eine Gegenüberstellung der Organigramme zeigt personelle Veränderungen in den Positionen „Geschäftsführung“ und „Deponiewart“.

Neuer Geschäftsführer ist Herr Zeljko Vuksanovic. Er nimmt zum 01.02.2025 die Aufgabe des Deponiebetreibers nach § 58 KrWG wahr.

Frau Amelie Marschand ist seit dem 01.06.2022 (interne Dok-Nr. 106000247191) Leiterin der Deponie und nimmt diese Aufgabe auch weiterhin wahr.

Herr Michael Sedlmeyer ist mir als Leiter des Stahlwerks bei Buderus Edelstahl GmbH (AG Wetzlar, HRB 8707 – „Buderus alt“) bekannt und führt seine Aufgabe auch in der Buderus Edelstahl GmbH (AG Wetzlar, HRB 9351 – Buderus „neu“) fort.

Neuer Deponiewart ist Herr Toni Härter.

Mit dem Antragsunterlagen haben Sie die aktuelle Zuverlässigkeit und Fach- und Sachkunde der neuen Personen nachgewiesen.

Ergänzend haben Sie auch dargestellt, dass die Abfallbeauftragte Frau K. Buchczyk und die Immissionsschutzbeauftragte Frau B. Staab ihre Tätigkeiten für die Buderus Edelstahl GmbH (AG Wetzlar, HRB 9351 – Buderus „neu“) weiter fortführen.

4.2.2 Juristische Person, verantwortlich für den Deponiebetrieb

Die Deponiezulassung enthält keine positiven Regelungen, wonach eine Übertragung der Zulassung im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge – oder wie in Ihrem Fall der partiellen Gesamtrechtsnachfolge – ohne Weiteres zulässig ist. Dennoch wird m.E. die Zulassungsfrage in diesem konkreten Fall nicht neu aufgeworfen

4.2.2.1 Deponieinhaber, Deponiebetreiber

Es findet ein Wechsel in der juristischen Person des Deponieinhabers und des Deponiebetreibers von Buderus Edelstahl GmbH (AG Wetzlar, HRB 8707 – „Buderus alt“) zu Buderus Edelstahl GmbH (AG Wetzlar, HRB 9351 – Buderus „neu“) zum 01.02.2025 statt. Im Rahmen des Asset-Deals wird das Eigentum an Deponiegrundstücken übertragen, ebenso die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Planfeststellungsbeschlusses vom 14.07.2016, Gz. RPGI-42.2-100g0800/4-2014/10 ergeben.

4.2.2.2 Zuverlässigkeit

Es sind mir keine Tatsachen bekannt, die mich an der Zuverlässigkeit der Buderus Edelstahl GmbH (AG Wetzlar, HRB 8707 – „Buderus alt“) und der Buderus Edelstahl GmbH (AG Wetzlar, HRB 9351 – Buderus „neu“) zweifeln lassen.

4.2.3 Sicherheitsleistung

Die mit Nebenbestimmung III.1.12.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.07.2016, Gz. RPGI-42.2-100g0800/4-2014/10 geforderte und auf eine Höhe von 8 Mio. Euro festgesetzte Sicherheitsleistung wurde bisher über eine Konzernbürgschaft der voestalpine High Performance Metals GmbH, Wien, erbracht. Die Konzernmutter verbürgte sich in der angegebenen Höhe für die gesetzlichen und planfestgestellten Pflichten der Buderus Edelstahl GmbH (AG Wetzlar, HRB 8707 – „Buderus alt“).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahren waren Art und Höhe der Sicherheitsleistung zu überprüfen (§ 18 Abs. 3 DepV).

Diese Überprüfung hat ergeben, dass für Erfüllung der gesetzlichen und planfestgestellten Pflichten mittelfristig eine Sicherheitsleistung i.H.v. 15.843.126,38 Euro (brutto) zu erbringen ist.

Im § 1 Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 24.11.2025 wurde vereinbart, dass die Deponiebetriebsgesellschaft Eulingsberg GmbH zunächst für einen Teilbetrag i.H.v. 11.986.931,38 Euro (brutto) Sicherheit leistet und hierdurch gemäß § 3 des Vertrages die Voraussetzung für die Erteilung der Plangenehmigung zugunsten der Buderus Edelstahl GmbH (AG Wetzlar, HRB 9351 – „Buderus neu“) schafft. Wegen der Einzelheiten wird auf den Vertrag verwiesen.

Durch Vorlage einer Bankbürgschaft in entsprechender Höhe durch die Deponiebetriebsgesellschaft Eulingsberg GmbH wurde die Genehmigungsfähigkeit am 05.12.2025 hergestellt.

Dementsprechend konnte die Konzernbürgschaft der voestalpine High Performance Metals GmbH, Wien am **29.12.2025** zurückgegeben werden.

4.2.4 Fazit

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 Nrn. 1, 2 KrWG und die Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.07.2016, Gz. RPGI-42.2-100g0800/4-2014/10 werden weiterhin eingehalten.

Mir sind keine Tatsachen bekannt, die den unter § 36 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KrWG genannten Voraussetzungen für die Erteilung der Plangenehmigung entgegenstehen. Der Betreiberwechsel berührt die Tatbestände in § 36 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 KrWG nicht.

4.3 Planerische Gesamtabwägung

Wesentlicher Teil der planerischen Abwägung ist die Prüfung von Alternativen bei der Umsetzung einer Deponieänderung. Diese Fragestellung ist in diesem Verfahren nicht zu betrachten. Der tatsächliche Deponiebetrieb wird durch den beantragten Betreiberwechsel nicht berührt.

Die natürlichen und juristischen Personen erfüllen die an sie zu stellenden fachgesetzlichen Vorgaben. Versagungsgründe sind nicht gegeben.

Insgesamt sind keine öffentlichen und privaten Belange erkennbar, die Ihr Interesse an dem Betreiberwechsel überwiegen oder entgegen stehen.

Die Gesamtabwägung fällt zugunsten Ihres beantragten Vorhabens aus.

Ihrem Antrag kann stattgegeben werden. Die Plangenehmigung kann erteilt werden.

5. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung im Tenor dieses Bescheids (Ziffer I.) ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 Abs. 1, 14 und 23 des Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVwKostG). Sie sind als deren Veranlasser verpflichtet, die Kosten zu zahlen. Dazu ergeht ein separater Bescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Gießen

erheben.

Im Auftrag

Anhang:

— Antragsunterlagen